

GESETZENTWURF

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern

A Problem und Ziel

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 9. Dezember 2022 die Vorschriften der §§ 33 Absatz 2 Satz 3, 33c Absatz 1 Satz 2, 33d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 35 Absatz 1 Satz 2 jeweils in Verbindung mit § 67a Absatz 1, soweit darin auf § 67c Halbsatz 1 Nummer 1 verwiesen wird, sowie 33b Absatz 1 Satz 2 und 35 Absatz 1 Satz 1, soweit dieser die Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten umfasst, und 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SOG M-V für nichtig erklärt. Diese Vorschriften können nicht mehr als Rechtsgrundlage für polizeiliche Maßnahmen herangezogen werden.

Demgegenüber wurden die §§ 26a, 33 Absatz 2 Satz 1, 33c Absatz 5, 35 Absatz 1 Satz 1 SOG M-V vom Bundesverfassungsgericht als mit der Verfassung unvereinbar eingestuft. Diese Vorschriften gelten vorübergehend – mit Blick auf die betroffenen Grundrechte jedoch nach einschränkenden Maßgaben – bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 fort. Der daraus resultierende Zustand der Rechtsunklarheit ist unverzüglich zu beenden.

B Lösung

Die für nichtig erklärten Vorschriften des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes werden gestrichen. Die als mit der Verfassung unvereinbar eingestuften Vorschriften werden nach den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts neu gefasst.

C Alternativen

Ohne eine Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes enthielte dieses auch weiterhin für nichtig erklärte Vorschriften und als mit der Verfassung unvereinbar eingestufte Vorschriften – ein unhaltbarer Zustand.

D Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern vom 27. April 2020, das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2022 (GVOBl. M-V S. 547, 548), wird wie folgt geändert:

1. § 26a Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„dies gilt nicht, sofern mit dem Abbruch der Maßnahme eine Gefahr für Leib oder Leben der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder Vertrauenspersonen verbunden wäre.“

2. § 33 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mittel des Absatzes 1 können nur angewandt werden, wenn eine im einzelnen Falle bevorstehende Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut besteht.“

3. § 33 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 33 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

5. § 33 b Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

6. § 33c wird gestrichen.

7. § 33 d wird gestrichen.

8. § 35 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Polizei kann personenbezogene Daten, insbesondere die Personalien dieser Personen oder die amtlichen Kennzeichen, die Identifizierungsnummern oder die äußeren Kennzeichnungen der von solchen Personen benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge oder Container, in einem Dateisystem speichern, damit andere Polizeibehörden Erkenntnisse über das Antreffen sowie über Personen nach § 27 Absatz 3 Nummer 2 bei Gelegenheit einer Überprüfung aus anderem Anlass übermitteln (Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung), wenn dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut erforderlich ist.“

9. § 35 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

10. § 44 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Polizei kann von Behörden, anderen öffentlichen Stellen und von Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhalt im öffentlichen Interesse geboten ist, die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateisystemen zum Zweck des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen (Rasterfahndung), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Harald Terpe und Fraktion

Begründung:

A Allgemeines

Das Bundesverfassungsgericht hat am 9. Dezember 2022 entschieden, dass § 33 Absatz 2 Satz 3, § 33c Absatz 1 Satz 2, § 33d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 35 Absatz 1 Satz 2 jeweils in Verbindung mit § 67a Absatz 1, soweit darin auf § 67c Halbsatz 1 Nummer 1 verwiesen wird, sowie § 33b Absatz 1 Satz 2 und § 35 Absatz 1 Satz 1, soweit er die Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten umfasst, und § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SOG M-V nichtig sind.

§ 26a, § 33 Absatz 2 Satz 1, § 33c Absatz 5, § 35 Absatz 1 Satz 1 sind laut Bundesverfassungsgericht mit dem Grundgesetz unvereinbar und gelten vorübergehend – mit Blick auf die betroffenen Grundrechte jedoch nach einschränkenden Maßgaben – bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 fort.

Die Vorschriften sind nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vor allem deshalb verfassungswidrig, weil sie den in ständiger Rechtsprechung konkretisierten Anforderungen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne an heimliche Überwachungsmaßnahmen der Polizei nicht vollständig genügen.

Verfassungsrechtlich unzureichend seien die Vorschriften auch mit Blick auf den erstmals näher konturierten Kernbereichsschutz beim gefahrenabwehrrechtlichen Einsatz von Vertrauenspersonen und verdeckt Ermittelnden sowie auf die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen der heimlichen Wohnungsbetretung durch die Polizei zur Vorbereitung einer Online-Durchsuchung oder einer Quellen-Telekommunikationsüberwachung.

Nicht zulässig angegriffen hatten die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer laut Bundesverfassungsgericht § 46a Absatz 2 sowie § 48b Absatz 1 und 2. Die Beschwerden gegen diese Normen seien in ihrer Knappheit nicht hinreichend substantiiert und daher unzulässig.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Das Bundesverfassungsgericht hat § 26a Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 für mit der Verfassung unvereinbar erklärt. Die Vorschrift gelte bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 mit der Maßgabe fort, dass eine Ausnahme von dem Gebot des Abbruchs der Datenerhebung bei Eindringen in den grundrechtlich geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung nach § 26a Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 SOG M-V, soweit sie dem Schutz der verdeckt Ermittelnden oder einer Vertrauensperson diene, nur zu rechtfertigen sei, wenn eine Gefahr für deren Leib oder Leben bestehe. Die Neufassung der Vorschrift nimmt diese Maßgabe auf.

Zu Nummer 2

Das Bundesverfassungsgericht hat § 33 Absatz 2 Satz 1 für mit der Verfassung unvereinbar erklärt. Die Vorschrift gelte bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 mit der Maßgabe fort, dass die Anwendung besonderer Mittel der Datenerhebung gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 SOG M-V nur zulässig sei, wenn eine wenigstens konkretisierte Gefahr für ein Rechtsgut von besonderem Gewicht bestehe. Die Neufassung der Vorschrift nimmt diese Maßgabe auf.

Zu Nummer 3

Bei einer Neufassung des § 33 Absatz 2 Satz 1 läuft die derzeitige Fassung des § 33 Absatz 2 Satz 2 ins Leere. Die Vorschrift ist daher zu streichen.

Zu Nummer 4

Das Bundesverfassungsgericht hat § 33 Absatz 2 Satz 3 für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Diese Vorschrift ist daher zu streichen.

Zu Nummer 5

Das Bundesverfassungsgericht hat § 33b Absatz 1 Satz 2 für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Diese Vorschrift ist daher zu streichen.

Zu Nummer 6

Das Bundesverfassungsgericht hat § 33c Absatz 1 Satz 2 für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Zudem hat das Bundesverfassungsgericht § 33c Absatz 5 für mit der Verfassung unvereinbar erklärt. Aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die Befugnis zum verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme, die sogenannte Online-Durchsuchung, insgesamt aus dem SOG M-V zu streichen.

Zu Nummer 7

Das Bundesverfassungsgericht hat § 33 d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Diese Vorschrift ist daher zu streichen. Aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die Befugnis zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation auch in der Weise, dass verdeckt mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, die sogenannte Quellen-Telekommunikationsüberwachung, insgesamt aus dem SOG M-V zu streichen.

Zu Nummer 8

Das Bundesverfassungsgericht hat § 35 Absatz 1 Satz 1 für mit der Verfassung unvereinbar erklärt. Die Vorschrift gelte bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 mit der Maßgabe fort, dass eine Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 nur zulässig sei, wenn eine wenigstens konkretisierte Gefahr für ein Rechtsgut von mindestens erheblichem Gewicht besteht. Die Neufassung der Vorschrift nimmt diese Maßgabe auf.

Zu Nummer 9

Das Bundesverfassungsgericht hat § 35 Absatz 1 Satz 2 für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Diese Vorschrift ist daher zu streichen.

Zu Nummer 10

Das Bundesverfassungsgericht hat § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Diese Vorschrift ist daher zu streichen.

Zu Artikel 2

Das Gesetz soll zum schnellstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.